

Antragsaufnahme durch SB/FM:

Erstberatung/Bekanntgabe:

am:

Antragsausgabe + Merkblatt:

am:

**Beigefügte Anlagen der Behörde:**

- Anlage 6.1 Belehrung Mitwirkungspflichten
- Anlage 6.2 Belehrung Datenschutz
- Anlage 7 Entbindung Schweigepflichten
- Anlage Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 DSGVO
- Anlage 10 Elternfragebogen Frühförderung §§ 53, 54 SGB XII
- Anlage 12 Hinweise zur Gewährung
- Anlage 13 Merkblatt Unterrichtung über § 23 Abs. 3 SGB XII  
(nur bei ausländischer Staatsbürgerschaft)

**Beigefügte Anlagen vom Antragstellenden:**

- Sorgerechterklärung vom Jugendamt

## Grundantrag auf Gewährung von Frühförderung

(Bitte in Druckschrift ausfüllen.)

**Zur Antragsabgabe:**

Sie werden gebeten, den **vollständig** ausgefüllten Antrag **innerhalb von 2 Monaten** einzureichen! (Bitte jede Frage beantworten.) Insofern dies nicht innerhalb der nächsten 2 Monate erfolgt, wird davon ausgegangen, dass o. g. Leistungen nicht beantragt werden. Eine Bearbeitung kann nur bei Vorlage der **vollständigen Unterlagen** erfolgen.

### 1. Persönliche Angaben des Antragstellers

(für die Person, für welche die Leistung beantragt wird)

(Bitte Nachweise beifügen!)

Familienname:			
Geburtsname:			
Vorname:			
Anschrift:			
Geburtsdatum:			
Geburtsort/-land:			
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	
Staatsangehörigkeit:		Aufenthaltsstatus:	

### 2. Vertretung (Betreuer, Bevollmächtigter, Sorgeberechtigter, ggf. mehrere)

(Bitte Nachweise beifügen.)

Name:			
Vorname:			
Anschrift:			
Telefonisch zu erreichen:	Festnetz: Handy:	Festnetz: Handy:	
Fax und/ oder E-Mail:			
Art der Vertretung:	<input type="checkbox"/> Betreuer <input type="checkbox"/> Sorgeberechtigter/Vormund	<input type="checkbox"/> Bevollmächtigter	<input type="checkbox"/> Betreuer <input type="checkbox"/> Bevollmächtigter <input type="checkbox"/> Sorgeberechtigter/Vormund

### 3. Wohnort der Sorgeberechtigten, falls abweichend vom bisherigen Wohnort

(zwei Monate vor Leistungsbeantragung, ggf. vor der Aufnahme in eine stationäre Einrichtung bzw. bei Betreuung durch Pflegefamilie)

Wohnort:	
----------	--

#### 4. Begründung der Beantragung in Stichpunkten

#### Erklärung:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Antragstellers/rechtlichen Vertreters

\_\_\_\_\_

Datum

## Anlage 6.1 Belehrung Mitwirkungspflichten

Antragsteller (Name, Vorname): \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

rechtlicher Vertreter (Name, Vorname): \_\_\_\_\_

### Pflichten der nachfragenden Personen und der Leistungsberechtigten

Grundsätzlich muss jede nachfragende Person vor Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe ihre Arbeitskraft, ihr Einkommen und ihr Vermögen einsetzen. Ansprüche gegen unterhaltspflichtige Angehörige und andere Dritte (z. B. Versicherungsträger, Arbeitgeber, Schadenersatzpflichtige und andere Stellen) sind geltend zu machen, um eine Notlage zu beseitigen oder zu mildern.

Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, hat nach §§ 60 ff des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) insbesondere alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen; Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärung abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht bezieht sich in erster Linie auf die in den häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Leistungsberechtigten eingetretenen Veränderungen; sie ist auch dann zu erfüllen, wenn der Leistungsberechtigte der Meinung ist, dass die Änderung auf die Sozialhilfe keinen Einfluss hat.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn der Leistungsberechtigte und die mit ihm im Haushalt lebenden Personen Einnahmen erzielen. Die Mitteilungspflicht ist auch zu erfüllen, wenn die Einnahmen nur vorübergehend erzielt werden. Sie besteht auch dann, wenn die Einnahmen von der Steuer- und/oder Beitragspflicht zur Sozialversicherung befreit sind. Der Mitteilungspflicht unterliegen beispielsweise die Aufnahme einer Arbeit (auch geringfügige Beschäftigung oder Nebentätigkeit) und jede andere Erzielung von Einnahmen (z. B. durch Vermietung von Zimmern, Zufluss von Renten, Pensionen, Treuegeldern, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen und Eingang rückständiger Forderungen, durch Lotteriegewinn, Erbschaft, Betriebskostenguthaben usw.).

Der Sozialhilfebehörde ist ebenfalls der Bezug von Naturalleistungen (Wohnung, Kost) oder die Entstehung einer Forderung gegen einen anderen mitzuteilen;

- sich der Bestand des vorhandenen Vermögens (z. B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung) ändert;
- der Leistungsberechtigte oder ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft den Haushalt verlässt (z. B. bei Tod, Trennung o. ä.). Dies gilt auch, wenn die Abwesenheit nur vorübergehend ist (z. B. Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, Besuchsreise u. a.);
- eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen oder sonst eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft aufgenommen wird;
- die Wohnung/die vollstationäre Einrichtung gewechselt werden soll oder wurde;
- ein Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung gestellt wird oder früher gestellt worden ist (z. B. Rente aus der Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Kriegsschadenrente, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistungen u. a.);
- ein Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel (z. B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger eingelegt wird;
- der Leistungsberechtigte einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch einen Dritten erlitten hat;
- der Leistungsberechtigte eine privatrechtliche Forderung gerichtlich geltend macht.

Die Mitwirkungspflichten obliegen bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkten Personen deren gesetzlichen Vertretern.

Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers

- zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer notwendiger Maßnahmen persönlich bei der Behörde erscheinen (§ 61 SGB I).
- sich medizinischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit dies für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist (§ 62 SGB I).

Mitwirkungspflichten entfallen nur dann, wenn ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Frage kommenden Sozialleistung steht, wenn sie dem Betroffenen nicht zugemutet werden können oder wenn sich der Leistungsträger die erforderlichen Kenntnisse mit einem geringeren Aufwand beschaffen kann. Darüber hinaus können Angaben, die den Leistungsberechtigten oder ihm nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens aussetzen, verweigert werden (§ 66 SGB I).

### **Folgen fehlender Mitwirkung, Einschränkung des Hilfeanspruches**

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§ 66 SGB I). Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

Wer seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch oder unvollständig angibt, oder die erforderlichen Mitteilungen an die Sozialhilfebehörde unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des **Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch** erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden.

**Zu Unrecht erbrachte Leistungen** sind zu erstatten. Können Leistungsberechtigte durch Annahme zumutbarer Unterstützungsangebote Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet.

Potsdam, den \_\_\_\_\_

**Unterschrift des Antragstellers / rechtlichen Vertreters**

aufgenommen durch:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Anlage 6.2 Belehrung Datenschutz

Antragsteller (Name, Vorname): \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

rechtlicher Vertreter (Name, Vorname): \_\_\_\_\_

Im Sozialverwaltungsrecht ist der Datenschutz im § 35 SGB I i. V. m. §§ 67 - 85 a SGB X geregelt. Der § 35 SGB I ist die zentrale Form, in der das Sozialdatengeheimnis festgelegt wird. Jeder hat einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sozialdaten werden im § 67 SGB X definiert und umfassen alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, d. h. neben dem Namen, dem Geburtsdatum, der Anschrift etc., auch die Angaben über persönliche Lebensverhältnisse, den körperlichen und psychischen Gesundheitszustand, die Berufsausbildung, der Erwerbsbiographie usw.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I verpflichtet, alle vom Leistungsträger geforderten Unterlagen vorzulegen die für die Leistung erheblich sind. Dazu gehören auch Kontoauszüge, die vom Sozialleistungsträger eingesehen werden dürfen. Allerdings stellt die Verpflichtung zur Vorlage von Kontoauszügen gemäß § 60 SGB I keine generelle Befugnis zur Speicherung dieser Daten durch den Sozialleistungsträger dar.

Im Regelfall wird ein Vermerk in der Leistungsakte gefertigt, aus dem hervorgeht, aus welchem Zeitraum die Kontoauszüge eingesehen wurden und dass daraus keine für den Leistungsanspruch relevanten Daten ermittelt worden sind. Im Anschluss werden die eingesehenen Kontoauszüge zurückgereicht, die ggf. erstellten Kopien vernichtet und nicht gespeichert. In begründeten Einzelfällen, wenn Kontoauszüge für einen Verfahrensverlauf erforderlich sind, können relevante Kontoauszüge zur Akte genommen werden. Hier müssen jedoch alle für den Verfahrensverlauf nicht relevanten Informationen unkenntlich gemacht werden. Da der Sozialhilfeträger im Verdachtsfall Einkommens- und Vermögensverhältnisse auch rückwirkend prüfen kann, sind Sie verpflichtet, alle für die Ermittlung der Leistung relevanten Dokumente einzureichen. Im eigenen Interesse und zur Vermeidung unnötiger Kosten, sollen Sie Ihre **Kontoauszüge daher für mindestens 10 Jahre aufbewahren.**

Angaben der nachfragenden Person über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und Dritten nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder soweit eine gesetzliche Offenbarungsbeugnis vorliegt.

Potsdam, den \_\_\_\_\_

**Unterschrift des Antragstellers / rechtlichen Vertreters**

aufgenommen durch:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Anlage 7 Erklärung über die Entbindung von Schweigepflichten gemäß §§ 67 ff. SGB X

Antragsteller (Name, Vorname): \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Rechtlicher Vertreter (Name, Vorname): \_\_\_\_\_

Hiermit gebe ich mein Einverständnis, dass der zuständige Sozialhilfeträger der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Soziales und Gesundheit, in ärztliche Unterlagen einsehen kann, soweit dies zur Entscheidung über die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) erforderlich ist.

Ich bin einverstanden, dass der Fachbereich Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Potsdam Auskünfte und Unterlagen wie Entlassungsberichte, Informationen über Untersuchungen und Befunde erhält, soweit es für die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) notwendig ist.

Die mich behandelnden Ärzte entbinde ich von ihrer Schweigepflicht.

Namen und Anschriften behandelnder Ärzte:

---

---

---

---

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass dem Fachbereich Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Potsdam meine Akte über die Gewährung Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom bisher zuständigen Sozialhilfeträger bzw. über die Gewährung von Sozialleistungen anderer Sozialleistungsträger zur Einsicht übersandt werden kann.

Ich bin ferner einverstanden, dass Auskünfte, soweit es für die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) erforderlich ist, bei anderen Sozialhilfe- und Sozialleistungsträgern, Jugendhilfeträgern und Bildungsträgern, Sozialpädiatrischen Zentren, niedergelassene und praktizierende Psychotherapeuten/Ärzte, Kliniken, Frühförder- und Beratungsstellen, Schulen sowie dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen abgefordert werden können.

Weitere Institutionen, die von der Schweigepflicht entbunden werden:

---

---

---

---

Potsdam, den \_\_\_\_\_

**Unterschrift des Antragstellers/rechtlichen Vertreters**

aufgenommen durch:

---

---



## Informationen

### zur Datenerhebung nach Art 13 und 14 DSGVO

### für den Fachbereich Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Potsdam

Diese Informationen dienen der Transparenz, wie Ihr Sozialhilfeträger/Träger der Asylbewerberleistungen mit den personenbezogenen Daten seiner Kundinnen und Kunden umgeht. Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen des Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Sozialgesetzbuches.

#### 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam

#### Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:

Organisationseinheit:	Fachbereich Soziales und Gesundheit
Telefon:	0331 115
E-Mail:	Servicecenter115@rathaus.Potsdam.de

#### 2. Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter der Landeshauptstadt Potsdam  
Herr J. Schulz  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam

Telefon:	0331 289-1115
Fax:	0331 289-841115
E-Mail:	datenschutzbeauftragter@rathaus.Potsdam.de

#### 3. Verarbeitungszwecke

##### Gesetzliche Aufgabenbereiche

Der Sozialhilfeträger/Der Träger der Asylbewerberleistungen verarbeitet Daten zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem SGB und AsylbLG. Der Sozialhilfeträger/Der Träger der Asylbewerberleistung ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet.

Dazu zählen Leistungen zur Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit und Sicherung des Lebensunterhalts. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen.

#### 4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch den Sozialhilfeträger/den Träger der Asylbewerberleistungen stützt sich insbesondere auf die Regelungen des Sozialgesetzbuches Erstes Buch bis Zwölftes Buch, Asylbewerberleistungsgesetzes, Asylgesetzes, Aufenthaltsgesetzes, Landesaufnahmegesetzes, Brandenburgisches Datenschutzgesetzes, Landespflegegeldgesetzes, Bundeskindergeldgesetzes, Landesblindengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie auf spezialgesetzliche Regelungen.

## 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Erhobene personenbezogene Daten können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Sozialhilfeträger/des Trägers der Asylbewerberleistungen übermittelt werden, wie beispielsweise:

Andere Sozialleistungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung), Medizinische Dienste der Krankenkassen, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Finanzämter, Zollbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte, wie z. B. kommunale Ämter, Kfz-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg, Leistungsanbieter, dienstaufsichtsführende Behörden, Statistisches Bundesamt, soziale und ärztliche Einrichtungen, Auftragsverarbeiter (z. B. IT-Dienstleister), Vermieter (wenn an diesen auf einer gesetzlichen Grundlage oder auf Einwilligung des Betroffenen direkt Mietzinszahlungen erfolgen), Energieversorger (wenn an diesen auf einer gesetzlichen Grundlage oder auf Einwilligung des Betroffenen Zahlungen erfolgen), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (wenn diese auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen), Kindertagesstätten (wenn diese auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen) etc.

Innerhalb der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten brauchen (Sachbearbeiter/Zuarbeiter/Vorgesetzte/Verfahrensadministrator/Rechnungsprüfungsamt, Geschäftsbuchhaltung, Rechtsstelle, Fachaufsicht).

## 6. Speicherdauer

Die Daten werden nach Erhebung beim Sozialhilfeträger/beim Träger der Asylbewerberleistungen der Landeshauptstadt Potsdam so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

- Vorgänge ohne Leistungsbezug: 5 Jahre nach Aktenabschluss
- Vorgänge mit Leistungsbezug: 10 Jahre nach Beendigung des Leistungsbezugs
- Gerichtsfälle mit Urteil: 30 Jahre ab Rechtskraft

## 7. Betroffenenrechte

### a) Auskunft

Jedermann hat das Recht, vom Sozialhilfeträger/dem Träger der Asylbewerberleistungen eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.

### b) Berichtigung/Vervollständigung

Sofern nachgewiesen wird, dass die beim Sozialhilfeträger/beim Träger der Asylbewerberleistungen verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

### c) Löschung

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. Ausführungen zu Speicherdauer) zu berücksichtigen sind.

## 8. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.



## 9. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet wurden. Die Beschwerde ist zu richten an:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht  
Stahnsdorfer Damm 77  
13532 Kleinmachnow

Telefon:	033203 356-0
Fax:	033203 356-49
E-Mail:	poststelle@lda.brandenburg.de

## 10. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer Leistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beim Sozialhilfeträger/beim Träger der Asylbewerberleistungen beantragt hat oder vom Sozialhilfeträger/vom Träger der Asylbewerberleistung erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können.

Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem SGB/AsylbLG. Im Falle der Nichtbeachtung können die Leistungen versagt oder entzogen werden.

## 11. Datenquellen (öffentlich zugänglich)

Der Sozialhilfeträger kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden, wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.



Als Aktenvermerk an:

Landeshauptstadt Potsdam  
Fachbereich Soziales und Gesundheit  
Arbeitsgruppe 3844 – Eingliederungshilfe  
für Kinder und Jugendliche  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam

## Empfangsbekanntnis

**Informationen zur Datenerhebung  
nach Art 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Name	Vorname	Aktenzeichen

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir die „Informationen zur Datenerhebung nach Art 13 und 14 DSGVO für den Fachbereich Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Potsdam“ vollständig erhalten und zur Kenntnis genommen haben.

---

Datum, Unterschrift des Antragstellers/rechtlichen Vertreters

---

Datum, Unterschrift des (Ehe-)Partners/eheähnlichen Partners



# Anlage 10

## Fragebogen zum Antrag auf Eingliederungshilfe

### 1. Persönliche Daten

	des Kindes	der Mutter	des Vaters
	(Sorgeberechtigte/r)		
Name:			
Vorname:			
Geburtsdatum:			
Geburtsort:			
Nationalität:			
Anschrift:			
Telefon:			
Kita:			

### Schwerbehindertenausweis

liegt vor                       liegt nicht vor                       ist beantragt.

Grad der Behinderung: \_\_\_\_\_

Merkzeichen                       G                       aG                       B                       H                       BL                       RF

### 2. Gesetzliche Betreuung

nein     ja

#### Gesetzliche Betreuerin/gesetzlicher Betreuer

Vorname:			
Geburtsdatum:			
Geburtsort:			
Nationalität:			
Anschrift:			

### 3. Ärztliche Betreuung

Behandelnde/r Ärztin/Arzt	Betreuung durch SPZ
<input type="checkbox"/> Kinderarzt <input type="checkbox"/> Facharzt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name, Anschrift	

### 4. Kranken- und Pflegeversicherung

- Mitgliedschaft in einer Krankenkasse ist **nicht** gegeben.
- Mitgliedschaft in einer **gesetzlichen Kranken-/Pflegekasse** liegt vor.
- Mitgliedschaft in einer **privaten Kranken-/Pflegekasse** liegt vor.

Versicherungsnummer:	
Name, Anschrift der Kranken-/Pflegekasse:	

## 5. Leistungen nach dem

- SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe): \_\_\_\_\_
- SGB V (Krankenkasse): \_\_\_\_\_
- SGB IX (Rehabilitation): \_\_\_\_\_
- SGB X (Pflegeversicherung): \_\_\_\_\_
- andere vorrangige Ansprüche gegenüber Dritten: \_\_\_\_\_

## Bisher durchgeführte/zurzeit bestehende Fördermaßnahmen:

- Logopädie       Physiotherapie       Ergotherapie
- Andere: \_\_\_\_\_

## Wer soll die Frühförderung durchführen?

- Ambulant       Oberlinhaus       EJF       AWO
- kein besonderer Wunsch
- Integrativ/teilstationär       Integrations-Kita      \_\_\_\_\_
- Einzelintegration in Regel-Kita      \_\_\_\_\_

## Sonstige Anmerkungen

Die vorstehenden Angaben sind aktuell und entsprechen der Wahrheit. Jede Änderung der persönlichen/wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Aufenthaltsortes, sind dem Sozialhilfeträger umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

Mit der Weitergabe der Kontaktdaten an die Frühförder- und Beratungsstelle bin ich einverstanden.

Potsdam, den \_\_\_\_\_

aufgenommen durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten

\_\_\_\_\_

## Anlage 12

### Hinweise

zur Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch

Zwölftes Buch (SGB XII) – Drittes bis Neuntes Kapitel und nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

*(Nachstehend werden Sie über die Rechte und Pflichten als Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII und § 35a SGB VIII belehrt.)*

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

Auf Sozialleistungen besteht ein Anspruch, soweit bestimmt ist, dass Hilfe zu gewähren ist (§ 38 Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil – SGB I – AT - § 17 SGB XII). Art und Form und Maß der Hilfe richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere nach der Person des Hilfesuchenden, der Art seines Bedarfs und der örtlichen Verhältnisse.

Leistungen nach dem SGB XII werden als Geldleistungen erbracht, die in der Regel abhängig vom Einkommen und Vermögen sind.

Die Sozialhilfe setzt, mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Hilfe vorliegen.

Die Leistungen der Sozialhilfe dienen nach § 18 SGB XII der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage. Sie werden daher nicht rückwirkend erbracht. Bitte achten Sie darauf, dass alle Leistungen, die von der Sozialhilfebehörde erbracht werden sollen (z. B. einmalige Leistungen), rechtzeitig bei der Sozialhilfebehörde zu beantragen sind.

**Nach Antragsausgabe ist innerhalb von zwei Monaten die Hilfebedürftigkeit zu begründen und mit notwendigen Unterlagen zu belegen. Meldet sich der Antragsteller bzw. der Beauftragte nach dem Ablauf der zwei Monate nicht mehr, so wird der Antrag als gegenstandslos angesehen.**

#### **Aufgabe des Sozialhilfeträgers**

Die Mitarbeiter des Sozialhilfeträgers prüfen, wie der jeweiligen Notlage am besten begegnet werden kann und welche Hilfen im Einzelfall ggf. in Frage kommen (Leistungsart). Der Sozialhilfeträger hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Er hat dabei alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für den Antragsteller günstigen Umstände zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 SGB X). Der Sozialhilfeträger bedient sich der Beweismittel, die er nach pflichtgemäßen Ermessen zur Sachverhaltsermittlung für geboten hält (§ 21 Abs. 1 SGB X). Die Mitarbeiter des Sozialhilfeträgers stellen außerdem wegen des Nachranges der Sozialhilfe fest, ob der Antragsteller eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen hat, ob Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen oder ob Angehörige ihm helfen können.

#### **Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII**

Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfen für behinderte Menschen, Hilfen zur Pflege, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Über Art und Maß der Leistungserbringung ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen wird. Werden Leistungen auf Grund von Ermessensentscheidungen erbracht, sind die Entscheidungen im Hinblick auf die sie tragenden Gründe und Ziele zu überprüfen und im Einzelfall gegebenenfalls abzuändern.

### **Leistungen nach § 35 a SGB VIII**

Die Aufgaben der Jugendhilfe orientieren sich zunächst an der Ermöglichung, Unterstützung oder Wiederherstellung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensweise der jungen Menschen und ersetzen nicht therapeutische, medizinische oder heilende Hilfen. Dabei sind stets die Lebensbedingungen und Lebenswelten der jungen Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen, um den Kindern und Jugendlichen Wege zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Leben aufzuzeigen und zu eröffnen.

Der Anspruch auf eine Hilfestellung ergibt sich zum einen durch eine Abweichung der seelischen Gesundheit von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand um mindestens sechs Monate und zum anderen aus der daraus resultierenden Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bzw. der hohen Wahrscheinlichkeit, dass diese beeinträchtigt sein wird.

### **Kosten**

Die Kosten der Frühförderung übernimmt der Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 92 Abs. 2 Nummer 1 SGB XII.



Als Aktenvermerk an:

Landeshauptstadt Potsdam  
Fachbereich Soziales und Gesundheit  
Arbeitsgruppe 3844 – Eingliederungshilfe  
für Kinder und Jugendlichen  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam

### Erhalt der Hinweise zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII und SGB VIII

Name	Vorname	Aktenzeichen

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir die Hinweise zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII / SGB VIII vollständig erhalten und zur Kenntnis genommen habe/n.

---

Datum, Unterschrift des Antragstellers/rechtlichen Vertreters

---

Datum, Unterschrift des (Ehe-)Partners/eheähnlichen Partners